

AHV-Beitragspflicht der Studierenden 2010

Bei der Schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung führen Beitragslücken zu erheblichen Rentenkürzungen. Deshalb ist eine lückenlose Beitragsleistung auch für Studierende von grosser Wichtigkeit.

Nichterwerbstätige Studierende

Die Beitragspflicht für nichterwerbstätige Studierende beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des 20. Altersjahres folgt. Dies bedeutet, dass im Jahr 2010 Studierende mit Jahrgang 1989 erstmals als Nichterwerbstätige beitragspflichtig werden.

Beiträge

Nichterwerbstätige Studierende haben den Mindestbeitrag von zurzeit 460 Franken, zuzüglich Verwaltungskosten von 3%, zu entrichten.

Nicht beitragspflichtig sind:

- nichterwerbstätige Ausländerinnen und Ausländer, die sich ausschliesslich zu Studienzwecken in der Schweiz aufhalten und hier keinen zivilrechtlichen Wohnsitz begründen,
- nichterwerbstätige, verheiratete Studierende, deren Ehepartnerin bzw. Ehepartner im Jahr 2010 AHV-Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrags ($2 \times 460 = 920$ Franken) entrichten wird.

Anmeldeverfahren

Die Lehranstalten auf Kantonsgebiet melden per Anfang 2011 der SVA Zürich alle Studierenden des vergangenen Kalenderjahres. Die Studierenden erhalten danach in der ersten Jahreshälfte 2011 einen Fragebogen zur Abklärung der Beitragspflicht im Jahr 2010.

Meldepflicht

Studierende mit Studienort im Kanton Zürich, welche bis Mitte Jahr keinen Fragebogen für das vergangene Kalenderjahr erhalten haben, melden sich bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (SVA). Befindet sich die Schule ausserhalb des Kantons Zürich, sind nichterwerbstätige Studierende verpflichtet, sich bei der AHV-Zweigstelle des Schulorts oder der AHV-Ausgleichskasse des entsprechenden Schulkantons zu melden.

Erwerbstätige Studierende

Studierende, welche während ihres Studiums regelmässig oder gelegentlich erwerbstätig sind und im Kalenderjahr einen AHV-beitragspflichtigen Verdienst von mindestens 4554 Franken erzielen, erfüllen ihre Beitragspflicht als Erwerbstätige und sind von der Leistung des Beitrags für Studierende befreit.

Wird nach Studienabschluss keine Erwerbstätigkeit aufgenommen (Dissertation, private Studien usw.), ist unbedingt darauf zu achten, dass die AHV-Beitragsleistung nicht unterbrochen wird. Für weitere Auskünfte steht die SVA Zürich gerne zur Verfügung.

Merkblätter und Formulare können auch über unsere Homepage – www.svazurich.ch – heruntergeladen werden.

SVA Zürich
Röntgenstrasse 17
8087 Zürich
Telefon 044 448 50 00
www.svazurich.ch